
Gemeinde St. Moritz

Waldordnung

vom 17. Dezember 1998

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Die Gemeindewaldordnung regelt Organisation, Aufgaben und Pflichten des Forstdienstes der Gemeinde. Zweck

Art. 2

Die Gemeindewaldungen sollen ihre Schutz-, Nutz- und Wohlfahrtsleistungen nachhaltig erbringen können. Grundsatz

2. Verwaltung

Art. 3

Die Gemeinde führt einen eigenen Forstdienst. Organisation

Art. 4

Verwaltung und Aufsicht über die Gemeindewaldungen obliegen dem Gemeindevorstand. Ein Mitglied des Vorstandes ist Waldchef. Verwaltung und Aufsicht

Art. 5

Der Gemeindevorstand ist verantwortlich für die Erhaltung und zweckmässige Bewirtschaftung der Gemeindewälder. Gemeindevorstand

Er

- a) bestimmt die forstpolitischen Leitlinien der Gemeinde;
- b) wählt den Revierförster;
- c) erlässt den Stellenbeschrieb und legt die Aufgaben und Kompetenzen des Revierförsters fest;
- d) genehmigt das Jahresprogramm und das Forstbudget zuhanden des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung;
- e) überwacht die Betriebsführung;
- f) entscheidet über die Anstellung der ständigen Angestellten;
- g) vergibt grössere Arbeiten;
- h) ahndet Übertretungen der Gemeindewaldordnung.

Werden in den Sitzungen des Gemeindevorstandes Belange des Waldes besprochen, so ist der Revierförster mit beratender Stimme beizuziehen.

Art. 6

Waldchef

Der Waldchef:

- a) fördert die Waldwirtschaft und die Holzvermarktung in der Gemeinde;
- b) vertritt die forstlichen Anliegen im Gemeindevorstand und in der Bevölkerung;
- c) nimmt an forstlichen Begehungen teil;
- d) stellt Antrag über die Vergebung grösserer forstlicher Arbeiten;
- e) überwacht die Holzverkäufe.

Art. 7

Revierförster/
Betriebsleiter

Der Revierförster wird grundsätzlich nach den massgebenden kantonalen Ausführungsbestimmungen angestellt. Er untersteht in forstlicher und technischer Hinsicht dem

Kreisförster und in administrativer Hinsicht dem Gemeindevorstand. Die Besoldung richtet sich nach der gemeindeeigenen Personalverordnung.

Ihm obliegt die Führung des Forstbetriebes, gemäss den kantonalen Ausführungsbestimmungen¹ und gemäss Stellenbeschrieb. Der Forstbetrieb steht als selbständige Abteilung innerhalb des Gemeindebetriebes.

3. Waldbewirtschaftung

Art. 8

Die Gemeindewaldungen sind nach den in der forstlichen Planung festgehaltenen Bestimmungen zu bewirtschaften.

Zielsetzung

Art. 9

Die Arbeiten richten sich nach dem genehmigten Jahresprogramm und dem Budget.

Jahresprogramm

Art. 10

Waldarbeiten dürfen nur durch entsprechend ausgebildete Arbeitskräfte² und nur unter Beachtung der Sicherheitsbestimmungen der Suva durchgeführt werden. Arbeiten an Dritte dürfen zudem nur unter Beachtung der notwendigen Sorgfaltspflicht vergeben werden.

Arbeitsicherheit

Art. 11

Wo es aus phytosanitärischen Gründen und zur Qualitätssicherung notwendig ist, muss gefällttes Holz sofort aus dem Wald entfernt oder fachgerecht behandelt werden.

Holzschutz

17. Dezember 1998

¹ AB über Wahl und Anstellung, Rechte und Pflichten der Bündner Revierförster.

² Vorschriften über die minimale Ausbildung der Waldarbeiter im Kanton Graubünden.

Art. 12

Infrastruktur

Für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen ist eine zweckmässige Infrastruktur zu schaffen und in einem guten Zustand zu erhalten.

Art. 13Benützung
der Waldstrassen

Das Befahren der Waldwege ist nur zu forst- und landwirtschaftlichen Zwecken sowie für die gestatteten Ausnahmen laut eidgenössischem und kantonalem Waldgesetz erlaubt.

4. Waldprodukte und Waldleistungen**Art. 14**

Vermarktung

Die Gemeinde vermarktet die Waldprodukte und Waldleistungen bestmöglich. Sie unterstützt Verbände mit gleicher Zielsetzung.

Art. 15

Holzverkauf

Der Holzverkauf für die Gemeinde wird durch den Revierförster getätigt.

Art. 16Interner
Verbrauch

Für gemeindeeigene Bauten benötigtes Nutz- und Brennholz wird zum Handelspreis verrechnet.

Art. 17

Taxholz

Der Gemeindevorstand entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgerrat über eine allfällige Abgabe von Taxholz.

Art. 18

Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, mit weniger als 16 cm Brusthöhendurchmesser sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stöcke. Leseholzberechtigt ist, wer über eine Bewilligung des Revierforstamtes verfügt.

Leseholz

Art. 19

Aufwände für gemeinwirtschaftliche Leistungen sind auszuweisen und wo möglich den Nutzniessern zu verrechnen. Alle Erträge aus gemeinwirtschaftlichen Leistungen und Nebennutzungen sollen der Forstrechnung gutgeschrieben werden.

Gemeinwirtschaftliche Leistungen

5. Schutz vor Beeinträchtigungen

Art. 20

Die Nutzung der Weidwälder ist im Einvernehmen mit dem Forstdienst in Weidereglementen oder in Wald-Weide-Ausscheidungsprojekten zu regeln.

Beweidung

Art. 21

Das Feuern im Wald oder in Waldesnähe ist nur erlaubt, wenn keine erhöhte Waldbrandgefahr besteht.

Feuer

Art. 22

Das Campieren im Wald ist verboten.

Campieren

Art. 23

Die Wald- und Wildschutzzone dient der ungestörten Entfaltung von Wald und Fauna.

Wald- und Wildschutzzone

In der Wald- und Wildschutzzone (auf der rechten Talseite) ist jedes Begehen und Befahren abseits bewilligter Routen und markierter Wege vom 1. Dezember bis zum 30. April untersagt.

Die entsprechenden Gesetzesgrundlagen sind im Gemeinde-Baugesetz sowie im Zonenplan verankert.

6. Strafbestimmungen

Art. 24

Zuständigkeit

Der Gemeindevorstand ist zuständig für alle Verstösse gegen die Waldordnung, sofern sie nicht in den Kompetenzbereich einer anderen Instanz fallen.

Art. 25

Bussen

Übertretungen der vorliegenden Waldordnung werden, nebst der Verpflichtung zum vollen Schadenersatz, mit Bussen von 100 bis 5000 Franken geahndet.

Art. 26

Fälligkeit,
Rechtsmittel

Bussen und Schadenersatz sind innert Monatsfrist nach Zustellung der Bussverfügung an die Gemeindekasse zu zahlen.

Gegen die vom Gemeindevorstand ausgesprochene Busse steht dem Gebüssten das Recht des Rekurses an das Verwaltungsgericht zu.

Art. 27

Anzeigepflicht

Amtspersonen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangenden Übertretungen anzuzeigen.

7. Schlussbestimmungen

Art. 28

Die Forstordnung vom 14. April 1921 wird aufgehoben.

Aufhebung
bisherigen
Rechts

Art. 29

Die Waldordnung tritt nach der Genehmigung durch die Regierung per 1. Januar 1999 in Kraft.

Inkrafttreten

Vom Gemeinderat angenommen am 17. Dezember 1998

Der Gemeindepräsident:
Peter Barth

Der Gemeindeaktuar:
Albert R. Nold

Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit
Beschluss vom 19. Januar 1999.